

der Untertanen weiter auf die Magna Charta zurückgegriffen (S. 251–255). Das Buch schließt mit einem Blick auf die Vorlesungen des Richters und Politikers Francis Ashley (1569–1635), die die Auswirkungen der neuen Sichtweise auf die Magna Charta zusammenfassten. Naturrecht, Menschenrechte und die Herrschaft des Gesetzes erscheinen – von B. auf den letzten Seiten prägnant zusammengefasst – in dem Buch als „Abkömmlinge“ der Magna Charta. Diese sei von den „common lawyers“ in dem halben Jahrhundert vor 1616 wiederentdeckt worden. – Der Wert des intelligenten, mit Verve geschriebenen Buchs bemisst sich auch an dem hervorragenden Register, das auch Sachbegriffe verzeichnet, und nicht zuletzt an dem umfangreichen Anhang, der insgesamt zehn ins Englische übersetzte Dokumente präsentiert, die den Argumentationsgang untermauern und der zukünftigen Beschäftigung mit der Magna Charta besonders hilfreich sein werden.

Jörg Schwarz

Winfried FREITAG, Ein Klosterforst um 1300 – Praktiken seiner Nutzung und Kontrolle, Zs. für bayerische LG 82 (2019) S. 654–692, wertet die erstmals im letzten Jahrzehnt des 13. Jh. aufgezeichneten *Iura nemoralia* des Klosters Ebersberg aus, die er selbst 2002 ediert hat (in: Kloster Ebersberg, hg. von Landkreis und Kreissparkasse Ebersberg, S. 356–366).

V. L.

Klaus H. LAUTERBACH, Die Alte Rottweiler Hofgerichtsordnung und Jos von Pfullendorf, Zs. für Württembergische LG 79 (2020) S. 99–113, 8 Abb., arbeitet heraus, dass die sogenannte Alte Rottweiler Hofgerichtsordnung, überliefert in Stuttgart, Württembergische Landesbibl., HB VI 110, entgegen der älteren Vermutung von Johanne Autenrieth wohl nicht von der Hand des Rottweiler Stadtschreibers Jos von Pfullendorf († 1432/33) stammt, der in der Forschung zugleich als Autor der Schrift betrachtet wurde, sondern in paläographischer Hinsicht größere Ähnlichkeit mit dem Duktus seines Sohnes Ambrosius († 1453/54) aufweist, der damit auch eher als möglicher Autor der Hofgerichtsordnung in Frage komme.

B. M.

Konstantin Moritz LANGMAIER, Wo finde ich mein Recht? Ulrich Erhart gegen Kloster, Herzog und Reichsstadt: der „arme Mann“ in den Mühlen der Justiz. Ein bayerischer Beitrag zur westfälischen Femegerichtsbarkeit im 15. Jahrhundert, Westfälische Zs. 170 (2020) S. 143–175, 1 Abb., untersucht detailliert in exemplarischer Absicht den seit 1452 urkundlich bezeugten Prozess zwischen dem Zisterzienserkloster Fürstenfeld und dem Bauern Ulrich Erhart von Kissing aus der Ortschaft Bruck an der Amper, weil dieser „Rechtsstreit Grundsätzliches berührte“ und „von anderweitiger, übergeordneter Bedeutung war“ (S. 154). Es handelt sich hier auch um ein Beispiel für die „erfolgreiche ‘Bekämpfung’ der Femep Praxis, der Appellation nach Westfalen“ (S. 174). Der Beitrag wird ergänzt durch einen Urkundenanhang, der als eigenständige Veröffentlichung erschienen ist: Konstantin Moritz LANGMAIER, Quellen zur Geschichte der Feme im Herzogtum Bayern, Zs. des Historischen Vereins für Schwaben 113 (2021) S. 109–170.

Goswin Spreckelmeyer